

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die gegenseitige Anerkennung von Berufsmaturitätszeugnissen

Der Schweizerische Bundesrat

und

die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

im Folgenden «Vertragsparteien» genannt,
im Geiste der freundschaftlichen Beziehung zwischen den beiden Staaten,
im Bewusstsein der engen Zusammenarbeit und der in beiden Staaten bestehenden Gemeinsamkeiten im Bereich der Bildung,
in Anbetracht der wichtigen Partnerschaft im Bereich Bildung, Forschung und Innovation (BFI),
in der Absicht, Personen mit einem schweizerischen oder liechtensteinischen Berufsmaturitätszeugnis die beruflichen Tätigkeiten zu erleichtern und ihnen den Hochschulzugang in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zu vereinfachen,
Aufgrund der Tatsache, dass sich das Berufsmaturitätszeugnis des Fürstentums Liechtenstein auf die strukturellen und inhaltlichen Grundlagen des schweizerischen Berufsmaturitätszeugnisses stützt,

haben für die gegenseitige Anerkennung der Berufsmaturitätszeugnisse

Folgendes vereinbart:

Art. 1

Dieses Abkommen regelt die gegenseitige Anerkennung folgender Ausweise:

- a) eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis: Das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis ist der eidgenössische Ausweis über den erfolgreichen Abschluss der Berufsmaturitätsprüfung gemäss relevanter Gesetzgebung zur Berufsbildung und zur Berufsmaturität,
- b) liechtensteinisches Berufsmaturitätszeugnis: Das liechtensteinische Berufsmaturitätszeugnis ist der liechtensteinische Ausweis über den erfolgreichen Abschluss der Berufsmaturitätsprüfung gemäss relevanter Gesetzgebung zur Berufsmittelschule.

Art. 2

Das liechtensteinische Berufsmaturitätszeugnis ist dem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis in der Schweiz gleichgestellt, wenn ein Sprachnachweis einer zweiten Landessprache der Schweiz (gemäss der Empfehlung der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) zu den Fremdsprachendiplomen gestützt auf Art. 22 Abs. 2 der schweizerischen Berufsmaturitätsverordnung vom 13. Juni 2025) vorliegt.

Die Gleichstellung gilt nur, wenn eine Bescheinigung des Schulamtes des Fürstentums Liechtenstein (SA) zum Erwerb der Sprachkenntnisse dem Berufsmaturitätszeugnis beigelegt wird.

Art. 3

Das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis ist dem liechtensteinischen Berufsmaturitätszeugnis im Fürstentum Liechtenstein rechtlich gleichgestellt.

Art. 4

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über die Absicht wesentliche Anpassungen in ihren Rahmenlehrplänen für die Berufsmaturität vorzunehmen.

Art. 5

- 1) Für den Vollzug und die Auslegung dieses Abkommens sind in der Schweiz das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und im Fürstentum Liechtenstein das Schulamt des Fürstentums Liechtenstein zuständig.
- 2) Ein Treffen der Vertragsparteien kann auf Wunsch jeder Vertragspartei festgelegt werden. Es findet innert einer Frist von drei Monaten nach dem Ersuchen statt.

Art. 6

- 1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Vertragspartei kann das Abkommen jederzeit durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifikation ausser Kraft.
- 2) Lernende Personen, welche ihre Ausbildung vor dem Zeitpunkt des Ausserkrafttretens begonnen haben, können sich weiter auf dieses Abkommen berufen.
- (3) Dieses Abkommen kann nur durch eine zwischen den Vertragsparteien abzuschliessende Vereinbarung geändert oder ergänzt werden.

Art. 7

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat in Kraft, in welchem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, frühestens am 01.01.2027.

Massgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Geschehen zu Bern, am xxx, in zwei Originalen in deutscher Sprache.

Für
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Für den
Schweizerischen Bundesrat